



Übersicht der Verwertungsoptionen im IP-Transfer

Option	Erläuterung
IP-Verkauf gegen Einmalzahlung	Hier wird ein konkreter Preis für die Übertragung der Schutzrechte (IPR) in die Ausgründung ermittelt, der dann als Kaufpreis in einer Zahlung oder in mehreren Raten gezahlt wird. Die Grundlage zur Ermittlung des Werts der IP variiert in der Praxis häufig und ist mit vielen Unsicherheiten behaftet, so dass der jeweilige Kaufpreis zumeist Ergebnis eines bilateralen Verhandlungsprozesses ist.
IP-Lizenzierung	Bei einer Lizenzierung werden Nutzungsrechte an der IP gegen Geld übertragen, d.h. die Wissenschaftseinrichtung bleibt Eigentümer der IP. Da diese Anwendung auf den IP-Transfer in Ausgründungen fokussiert wird eine exklusive (oder zumindest teilexklusive) Lizenzierung als Annahme zugrunde gelegt. Üblich sind bei einer Exklusivlizenz folgende Preisbestandteile: Einstandszahlung ("upfront") + prozentuale Umsatzbeteiligung ("royalties") auf patentbasierte Produktverkäufe (einstelliger %-Satz) sowie (höher, i.d.R. zweistellig) auf Sublizenzen der Ausgründung an Dritte + ggf. (insbesondere in den Life Sciences üblich, da dort viel Zeit bis zum Markteintritt verstreicht) Meilensteinzahlungen.
IP-Verkauf für virtuelle Shares	In diesem Fall werden die IPR an das Startup übertragen gegen Einräumung von sogenannten "virtual shares" (virtuellen Anteilen) für die Wissenschaftseinrichtung. Dabei handelt es sich nicht um Anteile als Gesellschafter. Die Wissenschaftseinrichtung hat keine Gesellschafterrechte und -pflichten. Vielmehr wird ein schuldrechtlicher Vertrag geschlossen, welcher die Wissenschaftseinrichtung im Fall eines "Exit" / "Trigger Event" (s.o. allg. Definitionen) hinsichtlich der Verteilung der Erlöse so stellt, als ob Sie normale Gesellschafterin in einer bestimmten Höhe an dem Unternehmen wäre. Für den Fall, dass ein "Exit" bzw. "Trigger Event" ausbleibt, wird für die "virtual shares" oft auch eine bestimmte Laufzeit definiert, nach der die Wissenschaftseinrichtung Ihre "virtual share"-Ansprüche an das Ausgründungs-Unternehmen verkaufen kann.



- IP-Verkauf für Geschäftanteile** In diesem Fall werden die IPR an die Ausgründung übertragen und die Wissenschaftseinrichtung erhält im Gegenzug Gesellschaftsanteile am Unternehmen (oder wird ihr wird im Gegenzug zugestanden Gesellschaftsanteile zum Nominalbetrag (des Stammkapitals) zu beziehen. Hier wird die Wissenschaftseinrichtung Gesellschafterin des Ausgründungs-Unternehmens mit allen Rechten und Pflichten. Je nach (Landes- oder Bundes-)Recht, dem die Wissenschaftseinrichtung unterliegt, kann dieses mit bestimmten zusätzlichen Auflagen (Zustimmungserfordernisse von Gremien/Behörden, Prüfrechte, Mindestanforderungen an Jahresabschlüsse etc.) verbunden sein. Die Wissenschaftseinrichtung partizipiert bei einem "Exit" (s.o. allg. Definitionen) / Verkauf ihrer Anteile als ein normaler Gesellschafter.
- Lizenz & Geschäftanteile** Kombination aus IP-Lizenzierung (= Einräumung von Nutzungsrechten, s.o.) mit der Möglichkeit für die Wissenschaftseinrichtung, sich als Gesellschafter in einer bestimmten Höhe an dem Ausgründungs-Unternehmen zu beteiligen. Im Gegenzug für die Beteiligung werden die Preisbestandteile der IP-Lizenzierung (im Vergleich mit dem reinen IP-Lizenzmodell) entweder moderater ausfallen oder es fallen bestimmte Preisbestandteile weg. Im Gegenzug partizipiert die Wissenschaftseinrichtung als normaler Gesellschafter an den "Exit"-Erlösen. - Die Wissenschaftseinrichtung bleibt Eigentümerin der Schutzrechte und ist Gesellschafterin am Unternehmen.
- Lizenz & virtuelle Shares** Kombination aus IP-Lizenzierung (= Einräumung von Nutzungsrechten, s.o.) mit der Möglichkeit für die Wissenschaftseinrichtung, sogenannte "virtual shares" zu erhalten. Im Gegenzug für die "virtual shares" werden die Preisbestandteile der IP-Lizenzierung (im Vergleich mit dem reinen IP-Lizenzmodell) entweder moderater ausfallen oder es fallen bestimmte Preisbestandteile weg. Im Gegenzug partizipiert die Wissenschaftseinrichtung bei einem "Trigger event" an den Erlösen wie ein normaler Gesellschafter. - Wissenschaftseinrichtung bleibt Eigentümerin der Schutzrechte und ist aber nicht Gesellschafterin am Unternehmen.